

Begründung zur Verlängerung der Veränderungssperre

Südlich Georgsplatz in Köln-Altstadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet in Gemarkung 054958, Flur 4, zwischen Georgsplatz, der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 754/36, der östlichen Grenze der Flurstücke 526/35 und 826, der Weberstraße, der westlichen Grenze des Flurstücks 760, der nördlichen Grenzen der Flurstücke 757 und 758, der östlichen Grenze der Flurstücke 504 und 748, der nördlichen Grenze des Flurstücks 748 und der Severinstraße in Köln-Altstadt/Süd gefasst mit dem Ziel, eine städtebauliche Neuordnung für das Plangebiet zu erzielen. In diesem Zusammenhang sollen die Art der Nutzung, mit Flächen für Schule und gemischte Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt werden. Mit Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 31.03.2011 wurde das Plangebiet um die Grundstücke im Bereich Ecke Severinstraße/Löwengasse (Flurstücke 748, 750/43, 749, 43/1, 500, 844, 502, 504, 756, 757, 758) erweitert.

Es wurde eine Veränderungssperre erlassen, welche mit Ablauf des 15.05.2015 außer Kraft tritt. Da das Bebauungsplanverfahren bis zum Ablauf der Veränderungssperre nicht rechtskräftig abgeschlossen werden kann, ist zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung die Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.